ÖCNHS

Österreichischer Club für nordische Hunde & Schlittenhunde

ZUCHT- und EINTRAGUNGSORDNUNG (ZEO ÖCNHS/ÖKV)

§ 1: GRUNDSÄTZLICHES

Ab dem 1.Juli 1990 gilt in Österreich für die Zucht von nachstehend angeführten nordischen Hunderassen:

AKITA (AK), ALASKAN MALAMUTE (AM); GRÖNLANDSHUND (GR/GRH),**
KARELISCHER BÄRENHUND (KAB), alle LAIKI (REL, OSL, WSL),
SAMOJEDE (SA/SAM*), SIBERIAN HUSKY (HSK/SHU*) *) Änderung der Rassekürzel für Samojede von SA auf SAM und für Siberian Husky von HSK auf SHU durch den Österreichischen Kynologenverband mit Schreiben vom 15. 2. 2007, ab Österreichisches Hundezuchtbuch 2007.
**) Änderung des Rassekürzels für Grönlandshund von GR auf GRH durch den Österr. Kynologenverband lt. Mail vom 27. 2. 2009.

nur die Zucht- und Eintragungsordnung des

ÖSTERREICHISCHEN CLUBS FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE (ÖCNHS)

Diese Ordnung regelt die Zucht von Rassehunden entsprechend der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des **Österreischischen Kynologenverbandes (ÖKV)** sowie dem Internationalen Zuchtreglement der **Fédèration Cynologique Internationale (FCI)** gemäß den von der FCI anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS ist für alle Züchter von nordischen Hunderassen verbindlich – auch für Nicht-Mitglieder des ÖCNHS – wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

§ 2: ZÜCHTER (RECHTE / PFLICHTEN)

(1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.

(2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in welcher der vollständiger Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.

(3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.

(4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.

(5) Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschirift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder ÖCNHS zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

(6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z.B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).

(7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖKV **oder vom ÖCNHS** beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.

§ 3: ZUCHTRECHTSABTRETUNG

(1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).

(2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist dem Zuchtwart des ÖCNHS vor dem Deckakt zu übermitteln, eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

(3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.

§ 4: ZUCHTSTÄTTENNAME (ZUCHTNAME)

(1) Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.

(2) Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen, eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchter, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.

(3) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.

(4) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

(5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.

(6) Der ÖKV kann das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird, erteilen.

(7) Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit 3 maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

(8) Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuanträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderung bestehender Zuchtstätten beizubringen.

(9) Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS sowie die Vorschriften der ZEO des ÖKV einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde über den ÖCNHS in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen. Wenn eine Zuchtbuchsperre oder Eintragungssperre besteht, gilt dies dennoch für alle nicht davon betroffenen Vorgänge.

§ 5: ZUCHTVERWENDUNG

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

(2) Es darf nur mit funktional gesunden Hunden gezüchtet werden. Es ist Aufgabe jedes Züchters, zu prüfen, ob der für die Zucht vorgesehene Hund hinsichtlich seiner Verhaltenseigenschaften und seiner körperlichen Merkmale auch zur Zucht geeignet sind.

(3) Der Züchter muss für die Zuchttiere gute Bedingungen sicherstellen, die ihren physischen und psychischen Bedürfnissen entsprechen. Solange sich ein Welpe im Gewahrsam des Züchters befindet, muss dieser sicherstellen, dass der Welpe unter Bedingungen aufwächst, die für die psychische und physische Entwicklung günstig sind und so eine gute Sozialisierung ermöglichen.

(4) Einer Hündin ist maximal ein Wurf pro Jahr gestattet, das heißt, zwischen dem Decktag und der nächsten Zuchtverwendung (Decktag) ist ein Abstand von mindestens 365 Tagen einzuhalten.

(5) Das Zuchtalter (Deckalter) ist bei Hündinnen vom vollendeten 16. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr bei den Rassen: KARELISCHER BÄRENHUND (KAB), GRÖNLANDSHUND (GR/GRH), alle LAIKI (REL, OSL, WSL), SAMOJEDE (SA/SAM), SIBERIAN HUSKY (HSK/SHU).

(6) Das Zuchtalter (Deckalter) ist bei Hündinnen vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr bei den Rassen: AKITA (AK), ALASKAN MALAMUTE (AM).

(7) Das Zuchtalter (Deckalter) bei allen Rüden ist vom vollendeten 16. Lebensmonat bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Eine eventuelle Überschreitung des Deckalters bei Rüden ist nach Vorlage eines vet. Med. Untersuchungsbefundes auf Fitness und Deckkondition, sowie nach Genehmigung durch den Zuchtwart des ÖCNHS möglich.

§ 6: ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

(1) Es darf nur mit zuchtwürdigen und im A-Blatt des ÖHZB eingetragenen Hunden gezüchtet werden. Für im B-Blatt (Beobachtungsblatt) eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot; diese können erst nach Übernahme in das A-Blatt zur Zucht verwendet werden. Zuchtverwendung

von Hunden, die im Register (Anhang zum ÖHZB) eingetragen sind, siehe § 11, Punkt 3.)

(2) Der Mindestformwert für Rüden und Hündinnen ist „SEHR GUT“ und muss einmal vor Zuchtverwendung an internationalen oder nationalen Ausstellungen des ÖKV, oder auf ÖNCHS Clubsiegerausstellungen in der Zwischen oder Offenen oder Champion Klasse vergeben worden sein. Für Schlittenhunde, die den Arbeitsnachweis erbracht haben, besteht die Möglichkeit ein Ausstellungsergebnis mit dem Mindestformwert „SEHR GUT“ in der Gebrauchshundeklasse auf ÖCNHS-Clubsiegerausstellungen zu erreichen.

a. Sollte ein Formwert „GUT“ erbracht werden, müssen diese Zuchttiere dieses Ausstellungsergebnis ZWEIMAL im Rahmen einer Sonderausstellung, auf einer nationalen oder internationalen Ausstellung unter der Schirmherrschaft des ÖKVs oder einer ÖCNHS Clubausstellung, erreichen. Die „GUTs“ können in der Zwischen, Offenen-, Gebrauchshunde-, oder Champion Klasse erreicht werden.
Zusätzlich wird für Rüden und Hündinnen mit den Formwerten „GUT“ ein DNA Rassereinheitszertifikat zwingend vorgeschrieben, welches die Rassezugehörigkeit bescheinigt. Das Ergebnis der-Rassereinheitsanalyse muss durch das ÖKV Partnerlabor „Feragen“ durchgeführt werden und wird bis zu folgenden Ergebnissen anerkannt:
   - 100 % Reinrassigkeit.
   - Weist die Stammbaumanalyse unter 100 % jedoch min. 87,5 % Reinrassigkeit auf, muss das Ergebnis innerhalb des erwarteten Clusters von reinrassigen Hunden zu finden sein.

(3) Vom Rüden und von der Hündin müssen, bevor sie zur Zucht verwendet werden, HD-Befunde (Hüftgelenksdysplasie-Befunde) gemäß den Richtlinien der wissenschaftlichen Kommission der FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) vorliegen. Das Mindestalter der Hunde bei der Erstellung der Röntgenbefunde wird durch die HD-Richtlinien des ÖCNHS vorgegeben. (Siehe Anhang 1)

(4) Der HB-Befund beider Elterntiere muss für die Zuchtverwendung gesunde Hüftgelenke bescheinigen. Die Zuchtverwendung eines Hundes mit HD-B (= Verdacht/Übergangsform) ist nur in Verbindung mit einem HD-freien (HD-A) Partner möglich.

(5) Von beiden Elterntieren muss vor der Zuchtverwendung ein DNA-Profil durch das vom Vorstand festgelegte Labor vorliegen. Ausnahme bei ausländischen Deckrüden, da kann das DNA Profil nachgereicht werden. Eine Absprache mit dem Zuchtwart ist notwendig. Der/die ZuchtwartIn sendet die für den Backenabstrich notwendigen Unterlagen dem Züchter zu (siehe Anhang 3).

(6) Für die Rasse Alaskan Malamute (AM) ist, sowohl für den Rüden als auch für die Hündin, ein DNA-Test auf AMPN (Alaskan Malamute Polyneuropathie) VOR der Zuchtverwendung durchzuführen. Träger dieser Erbkrankheit dürfen NUR mit freiem Partner verpaart werden.

(7) Von beiden Elterntieren muss vor jeder Zuchtverwendung ein aktueller Augenbefund von einem Tierarzt des Arbeitskreises Veterinärophthalmologie (AKVO) Österreich vorliegen. Das Mindestalter für die Erstellung des ECVO/AKVO Augenbefundes ist bei Rüde und Hündin der vollendete 12. Lebensmonat.

Vorgangsweise nach den derzeit aktuellen Richtlinien des ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) / AKVO lt. Befundbogen:

1) Membrana Pupillaris Persistens (MPP) =

-Iris zu Iris: „breeders option“
-Iris zu Linse: Zuchtverbot
-Iris zu Hornhaut: Zuchtverbot

2) Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV)
Grad 1 = „breeders option“
Grad 2-6 =Zuchtverbot

3) Katarakt (kongenital) = Zuchtverbot

4) Retinadysplasie (RD) :
(Multi)fokal „breeders option“
Geographisch: Zuchtverbot
Total: Zuchtverbot

5) Hypoplasie-/Mikropapille = Zuchtverbot

6) Collie Augenanomalie (CEA) = Zuchtverbot
CRD, CH = optional - mit Gentest

8) Dyspl. L. pectinatum Abnormalität:
Geringgradig bis Mittelgradig: „breeders option“
Diese Zuchttiere dürfen nur mit einem Freien Partner verpaart werden.
Hochgradig: Zuchtverbot
Akita und Malamute „breeders option“: Keine Gonioskopie.

11) Entropium/Trichiasis = „breeders option“
Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

12) Ektropium/Makroblepharon = „breeders option“
Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

13) Distichiasis / ektopische Zilien = „breeders option“
Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

14) Korneadystrophie = „breeders option“
Bei Siberian Husky: Hochgradig: Zuchtverbot

15) Katarakt (nicht-kongenital) = Zuchtverbot
Hinweis zum Alterskatarakt:
Geringfügiger einseitiger Katarakt in der Linsenrinde (wie zB punktförmige Katarakt), die sich im Alter von 6 Jahren oder später entwickelt (wobei das betroffene Tier bis 5 Jahren nachweislich nicht betroffen war), bekommen bei der Untersuchung ein „zweifelhaft“ und werden nach 12 weiteren Monaten nachuntersucht. Wenn sich bei der Nachuntersuchung keine Veränderung zeigt, kann das Tier mit „frei“, beim erblichen Katarakt, bezeichnet werden.

16) Linsenluxation (primär)= Zuchtverbot

17) Progressive Retinadegeneration (PRA) = Zuchtverbot

Bei Zuchtverwendung von in „breeders option“ (Züchterverantwortung) gestellten Zuchttieren übernimmt der Züchter die alleinige Verantwortung über die Nachzuchten. In Züchterverantwortung (= breeders option) gestellte Zuchttiere dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, aus dessen aktuellem ECVO/AKVO Augenbefund hervorgeht, dass er in allen Punkten frei von als erblich angesehenen Augenerkrankungen ist.“

(8) Nach erfolgter Augenuntersuchung ist der unterfertige Befund des ECVO/AKVO-Befundbogens an den Zuchtwart zu übermitteln.

(9) Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlicher Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Trainer (entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Wortgetreu nach § 5 (5) ZEO ÖKV!

(10) Vor einer allfälligen Zuchtverwendung ist eine Zuchtzulassung **unbedingt** erforderlich. Die Termine werden auf der Homepage des ÖCNHS veröffentlicht; die verpflichtende Anmeldung hat schriftlich, vor dem jeweiligen Termin unter Beibringung der im Anmeldeformular angeführten Unterlagen bei der/dem für die Betreuung der Zuchtzulassung zuständigen Zuchtbeauftragen zu erfolgen (www.oecnhs.at unter ZZL).

a) Bei Fehlen von Unterlagen ruht die Zuchtzulassung (**Zuchtverbot**) bis die erforderlichen Unterlagen, spätestens in zwei Jahren ab Datum der ZZL, vollständig nachgereicht werden.
b) Der Eigentümer ermächtigt den ÖCNHS, die Zuchtzulassung auf der Homepage des ÖCNHS und/oder den Clubnachrichten zu publizieren.

(11) Bei Erfüllung bestimmter Kriterien vergibt der ÖCNHS das Prädikat „**Auslesezucht**“ (siehe Anhang 2). Die Vergabe ist an **keine** Mitgliedschaft im ÖCNHS gebunden.

(12) Bei Erfüllung bestimmter Kriterien kann der ÖCNHS über den Antrag des Züchter das Prädikat: „**vom ÖCNHS geprüfte Zuchtstätte**“ vergeben. Die Vergabe ist an **keine** Mitgliedschaft im ÖCNHS gebunden.

§ 7: DECKAKT

(1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

(2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, der ZEO des ÖCNHS und des ÖKV, sowie dem Internationalen Zuchtreglement der FCI sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüde und Zuchthündin, sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

(3) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:

1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragung im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch, sowie der Befunde, Ausstellungsbewertungen und gegeben falls Zuchtzlassungs- oder Körbereichten.

2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert werden würde.

3. Eine Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere.

4. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere.

5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
   a) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin des selben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat.
   b) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung – falls keine andere Regelung getroffen wird – der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens 6 Wochen nach dem Wurftag hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss.
   c) klarzustellen wäre, dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.

(4) Der Deckrüdeneigentümer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, eine Kopie des Abstammungsnachweises, Kopien der Ausstellungsbewertungen, der Zuchtzulassung (bei österreichischen Deckrüden) und der div. vet. Med. Befunde des Deckrüden auszuhändigen.

(5) Ist der Deckrüdeneigentümer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Eigentümer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.

(6) Das Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

§ 8: KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

Bei Verwendung von tiefgefrorenem Samen muss der Rüde die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung laut der zum Zeitpunkt des Absamens gültigen ZEO des ÖCNHS erfüllt haben. Es muss aus dem Samen vor bzw. im Zuge der künstlichen Befruchtung ein DNA Profil angelegt werden.
In begründeten Fällen kann der Vorstand des ÖCNHS Ausnahmen genehmigen. Diese sind zu begründen, dem ÖKV vorzulegen und dessen Einverständnis einzuholen.

§ 9: AUSLÄNDISCHE DECKRÜDEN

(1) Wird eine in Österreich stehende, im ÖHZB aufgenommene Hündin, von einem im Ausland stehenden Rüden belegt, wird der Wurf durch den ÖCNHS nur dann anerkannt und in das ÖHZB eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht/Stammbuch eingetragen ist und seine Voraussetzungen den Zuchtbestimmungen des ÖCNHS entsprechen.

(2) Um Unklarheiten zu vermeiden wird empfohlen, das geplante Zuchtvorhaben rechtzeitig dem Zuchtwart des ÖCNHS mitzuteilen.

(3) Der Züchter hat der Wurfmeldung folgende Unterlagen des Deckrüden beizulegen:
   a) Eine Kopie des FCI-Abstammungsnachweises des Deckrüden
   b) Gegebenenfalls eine Kopie der Zuchtzulassung
   c) Kopie von mindestens einer Ausstellungsbewertung des Deckrüden (Mindestformwertnote „SEHR GUT“)
   d) Kopie des Befundes über erfolgte Hüftgelenksuntersuchung des Deckrüden (HD-A oder HD-B unter der Voraussetzung, dass die Hündin HD-Frei (HD-A) ist.
   e) Kopie des aktuellen Befundes über die erfolgte Augenuntersuchung des Deckrüden, entsprechend den Richtlinien des ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists)
   f) DNA-Profil oder die Proben mit dem Backenabstrich zum Versand an das Labor (gem. vorheriger Absprache mit dem/der ZuchtwartIn – siehe Anhang 3).
   g) Korrekt ausgefüllte und bestätigte Deckbescheinigung durch den Deckrüdeneigentümer.
   h) Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Deckrüdeneigentümers, die zur Deckmeldung beigelegt werden muss.

§ 10: ALLGEMEINDE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) In das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.

(2) Für die vom ÖCNHS betreuten Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe, als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde über den ÖCNHS in das ÖHZB eintragen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(3) In das ÖHZB A-Blatt werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet sind und ein DNA Profil mit Abstammungsnachweis vorliegt. Ohne DNA Profil – B-Blatt = Nichteinhaltung der Zuchtvorschriften! (siehe Anhang 3)

§ 11: BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN GLIEDERUNG DES ÖHZB

Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

1. **Eintragung in das A-Blatt:**
   a) In das A-Blatt werden nordische Hunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖCNHS entsprechen.

   b) Drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind.

   c) Beachtung und Einhaltung der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS.

   d) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind (Exportpedigree) und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

2. **Eintragung in das B-Blatt (Beobachtungsblatt):**
   a) In das B-Blatt werden nordische Hunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualtität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖCNHS entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass diese Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind, als im A-Blatt eingetragene Hunde. Für im B-Blatt eingetragene nordische Hunde gilt Zuchtverbot. Nachkommen von einem mit Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen.

   b) In das B-Blatt eingetragene nordische Hunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn alle fehlenden Unterlagen der Elterntiere, die zur Eintragung in das B-Blatt geführt haben, im Nachhinein beigebracht werden und diese Vorgaben der ZEO des ÖCNHS entsprechen.

3. **Eintragung in das Register (Anhang zum ÖHZB):**
   a) Im Register (Anhang) **können** jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige, von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.

   b) Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne von § 11, Punkt 1 b) im Register eingetragen. Bei Nichteinhaltung der ZEO des ÖCNHS wird auf den Abstammungsnachweisen ein entsprechender Vermerkt aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Die Nachkommen eines mit Zuchtverbot belegten Hundes werden nicht in das ÖHZB eingetragen.

§ 12: EINZELEINTRAGUNGEN IN DAS ÖHZB:

a) In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde) und ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.

b) Der zur Eintragung in das ÖHZB beantrage nordische Hund muss zwecks einwandfreier Identifizeirung mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet sein.

c) Der Antrag auf Einzeleintragung in das ÖHZB ist unter Vorlage der Original-Abstammungsurkunde (Exportpedigree) beim Zuchtwart des ÖCNHS (in Vertretung bei der Geschäftsstelle des ÖCNHS) einzureichen, damit die Vergabe der Zuchtbuchnummer und die Weiterleitung an den ÖKV durchgeführt werden kann.
Auf der Original-Abstammungsurkunde muss Namen und Adresse des Eigentümers, das Datum der Übergabe des Hundes an den neuen Eigentümer vermerkt und dies mit der Unterschirft des Züchters, bzw. Vorbesitzers bestätigt sein. Das bei „Einzeleintragung" ausgefüllte Eintragungsformular (www.oecnhs.at oder www.oekv.at) ist der Original-Abstammungsurkunde beizulegen. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

§ 13: ÖHZB-Nummer

a) Die Anfertigung und Ausstellung der Abstammungsnachweise (Ahnentafeln) obliegt dem ÖCNHS nach den ergangenen Richtlinien des ÖKV.

b) Jedem in das ÖHZB einzutragenden oder zu registrierenden nordischen Rassehund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer über den Antrag durch den ÖCNHS, dem die zuchtmäßige Betreuung der nordischen Rassen übertragen wurde, durch den ÖKV zugewiesen.

§ 14: EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG IN DAS ÖHZB

Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in das ÖHZB obliegt dem Zuchtwart des ÖCNHS (in Vertretung der Geschäftsstelle des ÖCNHS) und dem Zuchtbuchreferat des Österreichischen Kynologenverbandes.

§ 15: ANMELDUNG ZUR WURFEINTRAGUNG IN DAS ÖHZB – WURFKONTROLLE / WURFABNAHME

(1) Die Anmeldung zur Wurfeintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden vom ÖKV (www.oekv.at) aufgelegten Formulare vorzunehmen. Jeder Züchter hat schriftlich ein Login unter Bekanntgabe seiner E-Mailadresse und des zuständigen Zuchtwarts beim ÖKV anzufordern und in weiterer Folge die Deckbescheinigung direkt mittels dieses Login auf der Homepage des ÖKV auszufüllen, auszudrucken, zu unterzeichnen und innerhalb von 10 Tagen an den ÖCNHS-Zuchtwart per Mail oder in Kopie per Post zu übermitteln. Der Zuchtwart kontrolliert die Deckmeldung und gibt diese auf der Homepage des ÖKV frei.

(2) Nach Geburt der Welpen ist innerhalb von 10 Tagen die Wurfstärke (R/H) und der Wurftag dem ÖCNHS-Zuchtwart per Mail oder per Post bekannt zu geben.

(3) Das Eintragungsformular ist auf der Hoempage mittels Login zu erstellen, zu unterzeichnen und spätestens in der 5. Lebenswoche der Welpen an den ÖCNHS-Zuchtwart per Fax, in Kopie oder per Mail zu übermitteln. Ebenso ist in der 5. Lebenswoche der Welpen der ÖCNHS-Zuchtwart zwecks Terminvereinbarung für die Wurfabnahme zwingend zu verständigen.

(4) Bis Ende der 7. Lebenswoche der Welpen erfolgt die Wurfabnahme vom Vertrauenstierarzt des Züchters in Anwesenheit eines ÖCNHS-Clubbeauftragten (Ausnahme siehe § 6, Punkt

10 der ZEO des ÖCNHS). Die Welpen werden mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet, bzw. der Mikro-Chip überprüft (je ein Mikro-Chip-Klebeabschnitt) wird für das Wurfabnahmeprotokoll und für die auszustellende Abstammungsurkunde benötigt). Der Tierarzt wird den Allgemeinzustand der Welpen und der Mutterhündin begutachten sowie eine tierärztliche Kontrolle der Welpen auf korrektes Gebiss, bereits vorhandene Hoden, Nabelbruch, Wolfskrallen, Knickrute, etc. durchführen. Weiters ist das Datum der Impfungen und Entwurmungen auf dem Wurfabnahmeprotokoll einzutragen. Der ÖCNHS-Clubbeauftragte hat die Identität der Mutterhündin zu kontrollieren und wird – soweit in diesem Alter bereits möglich – die Welpen auf rassetypisches Aussehen prüfen. Eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls wird vom ÖCNHS-Zuchtbeauftragten dem Züchter übergeben und diese Übergabe ist vom Züchter mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(5) Nach der Kennzeichnung des Wurfes sind folgende Unterlagen zwecks Ausstellung von Abstammungsurkunden an den ÖCNHS-Clubbeauftragten, der die Übernahme schriftlich bestätigt, zu übergeben:
   a) Original Deckbescheinigung mit Original-Unterschriften
   b) Original Eintragungsformular mit Original-Unterschriften
   c) Original Wurfabnahmeprotokoll über die erfolgte Wurfkennzeichnung und die Wurfabnahme mit Original-Unterschriften vom Tierarzt, Züchter und ÖCNHS-Clubbeauftragen
   d) Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin ÖKV/FCI, sowie ev. Kopien von Championatsurkunden und Ausstellungsbewertungen der Mutterhündin (können auf Wunsch in den Abstammungsurkunden der Welpen eingetragen werden)
   e) Aktueller Augenbefund der Mutterhündin (Kopie, wenn noch nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen)
   f) Kopie der Abstammungsurkunde des Deckrüden
   g) Ev. Kopien von Championatsurkunden und Ausstellungsbewertungen des Deckrüden (können auf Wunsch in den Abstammungsurkunden der Welpen eingetragen werden)
   h) Kopien der Ausstellungsbewertungen des Deckrüden von ÖKV bzw. FCI Ausstellungen (für Rüden, die nicht im österreichischen Hundezuchtbuch eingetragen sind)
   i) Hüftgelenksbefund des Deckrüden (Kopie, wenn noch nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen)
   j) Aktueller Augenbefund des Deckrüden (Kopie, wenn noch nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen)
   k) Kopie der Zuchtstättenkarte
   l) Pro Welpe je 2 Mikro-Chip-Klebeabschnitte
   m) Von beiden Elterntieren ist ein DNA-Identitätsnachweis (DNA -Profil) und von den Welpen ein DNA -Abstammungsnachweis mit DNA -Profil beizubringen (siehe Anhang 3)
   n) Für die Rasse Alaskan Malamute (AM) ist von beiden Elterntieren der AMPN-Labortest beizubringen.

Nach Vorliegen aller notwendigen Zuchtunterlagen erfolgt seitens des ÖCNHS die Anfertigung der Abstammungsnachweise und deren Übersendung an den Züchter durch den Österreichischen Kynologenverband.

§ 16: RUFNAME DES RASSEHUNDES

(1) Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die

Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

(2) Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

(3) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 17: ABSTAMMUNGSURKUNDE

(1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene nordische Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖCNHS/ÖKV. Die Abstammungsurkunde wird vom ÖCNHS ausgestellt und dem ÖKV zur Bestätigung übermittelt.

(2) Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt.

(3) Die Abstammungsurkunde hat deutlich den Eintragungsvermerk in das ÖHZB, das Signet der FCI und des ÖKV, das Signet des ÖCNHS und die Unterschrift des ÖCNHS-Zuchtwartes (in Vertretung der ÖCNHS-Geschäftsstelle) aufzuweisen. Der Züchter hat nach Erhalt der Abstammungsurkunde diese mit Datum zu unterfertigen und den neuen Eigentümer (vollständiger Name und Adresse) sowie das Datum des Eigentumsübergangs im dafür vorgesehenen Feld einzutragen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts.

(5) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen (Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

(6) Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch den ÖCNHS ausgestellt werden. Dazu ist vom Antragsteller ein entsprechende, mit Original-Unterschrift versehendes Schreiben über den Verlust der Abstammungsurkunde und Eigentumsnachweis an den ÖCNHS zu richten. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen, wobei allfällig vorhandene Fragmente der Abstammungsurkunde beizulegen sind. Mit der Ausstellung eines Duplikats oder eine Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.

(7) Bei Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 18: SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖCNHS werden gemäß der Satzung des ÖCNHS und in weiterer Folge gemäß der Disziplinarordnung des ÖKV geahndet.

§ 19: INKRAFTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese ZEO tritt mit 21. April 2019 in Kraft, auf alle Einreichungen, die bis zum 20. April 2019 einlangen, ist noch die ZEO in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Beschlossen durch den Vorstand des ÖCNHS am 07. April 2019:
Mag. Franz Krenn, Peter Mazura, Nora Mazura, Renate Rechberger, Anselm Fürnkranz, Mag. Kristina Reithner, Gerald Schinzel und René Fischer